

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in Karlsruhe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34 und 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) und des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 22. November 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen vom 28. März 2006 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 18 vom 5. Mai 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2015 (Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 49 vom 04. Dezember 2015), beschlossen:

Artikel 1

1. Anpassung der Einheitssätze

Die Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen in Karlsruhe wird durch die Tabelle XII. (vgl. Anlage 2) ergänzt.

2. Anpassung des Satzungstextes

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt

1. für den Erwerb der Erschließungsflächen;
2. für die Freilegung und Erdbewegung der Erschließungsflächen;
3. für die Errichtung von Stützmauern und Treppen;
4. für die Errichtung von Lärmschutzanlagen;
5. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
6. für die Herstellung von wassergebundenen Wegen;
7. für die Herstellung von Pflanzenschutzscheiben (Luftkammerplatten/Stahlroste);
8. für die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen, die der Versickerung oder der ortsnahe Einleitung von Regenwasser in ein oberirdisches Gewässer dienen;
9. für den Erwerb und die Freilegung von Flächen für die Maßnahmen zum Ausgleich und die Ausführung dieser Maßnahmen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, 22.11.2016

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister